

7.3.2 Die tatsächliche Verständigung ist bereits in einem Verwaltungsakt verwirklicht.

Die Unwirksamkeit der tatsächlichen Verständigung kann sich nur dann steuerlich auswirken, wenn die betreffende Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch geändert werden kann. Die nach Ergehen eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes festgestellte Unwirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung ist – für sich betrachtet – weder eine nachträglich bekanntgewordene Tatsache i. S. des § 173 AO noch ein rückwirkendes Ereignis i. S. des § 175 I Nr. 2 AO. Sie wirkt sich deshalb nicht unmittelbar auf die Steuerfestsetzung aus.

7.3 Nach Wegfall der tatsächlichen Verständigung (Abschn. 6.1, 7.1 und 7.2) sind jedoch regelmäßig weitere Ermittlungen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich. Die hierbei erstmalig bekanntgewordenen Tatsachen und Beweismittel können z. B. eine Änderung der Steuerfestsetzung nach § 173 AO zur Folge haben.

Buchbesprechungen

Das Zivilrecht. Ein Leitfadens durch das BGB. Bd. 1 und Bd. 2. Von Wolfgang Däubler (rororo aktuell 22173; 22174). – Reinbek, Rowohlt 1997. 701 S.; 766 S., kart. DM 26,90 je Band.

Nach dem Geleitwort richtet sich das Buch zugleich an Fachleute, Jura-Studenten, Studenten anderer Fachrichtungen als auch interessierte Laien. Im Vorwort weist der Autor darauf hin, daß die Sprache so gewählt wurde, daß bei der Lektüre keine Probleme entstehen. Letzteres ist dem Verfasser durchaus zu bescheinigen: Der Stil ist flüssig und leicht lesbar. Die Verwirklichung der ersten Zielsetzung dagegen kann nur mit Einschränkungen bescheinigt werden. Ehe der Leser, der das Buch von Anfang bis zum Schluß durcharbeitet, zu den eigentlichen Problemen vordringt, werden ihm eine Einführung in das Lernen, sowie Übersichten über die Literatur sowie die juristische Methodenlehre gegeben. Dabei wird die Behauptung aufgestellt, daß Grundsatzfragen des Zivilrechts vorwiegend in vier Fachzeitschriften angesprochen werden, nämlich AcP, JZ, KritV und KJ. Über diese Auswahl kann man gewiß geteilter Meinung sein. Angesichts des zunehmenden Angebots von Entscheidungssammlungen auf CD-ROMs (BGHZ, NJW, VetsR, FamRZ, DB, BB, VRS, der Zusammenstellung der Rechtsprechung auf CD-ROMs durch Juris, den Boorberg-Verlag [TopCases] sowie den Verlag Recht & Praxis) wäre es zudem wohl angebracht gewesen, auch auf dieses Medium hinzuweisen.

Im Rahmen der Rechtsgewinnung wird auf die Bedeutung eingegangen, die wissenschaftliche Meinungsäußerungen auf die Entscheidungen der Gerichte ausüben. Auf S. 84 heißt es dazu wörtlich: „Wie sich die „h. M.“ (herrschende Meinung) im einzelnen bildet, läßt sich nicht immer aufklären, haben doch Verbände, Unternehmen und Einzelpersonen mit viel Geld die Möglichkeit, Rechtsgutachten in Auftrag zu geben und so an der Entstehung einer h. M. „mitzutricksen“. Im Anschluß dran wird auf eine empirische Erhebung aus den 70er Jahren verwiesen, die ergeben hat, daß die große Mehrheit der Jura-Professoren in ihrer parteipolitischen Präferenz wie auch bei Sachfragen dem konservativen Teil des politischen Spektrums zuzuordnen war. Diese Darstellung erscheint durchaus einseitig. Nicht alle privatrechtlichen Fragen sind von parteipolitischen Vorgaben oder Verbandsinteressen abhängig. Sollte es Professoren geben, die im Sold anderer deren genehme Meinungen unter der Etikette der Wissenschaftlichkeit verbreiten, so sind doch gewiß diejenigen in der Mehrzahl, die sich ohne solche Einflüsterungen aus lauterem Bestreben um die jeweils effizienteste und sachgerechteste Lösung bemühen.

Verdienstvoll ist dem Grunde nach, daß über das bürgerliche Recht hinaus Ausblicke in das Strafrecht und das Verfassungsrecht gegeben werden. Mitunter geht freilich dadurch etwas der rote Faden verloren. So muß der Leser einen wahren Ritt über den Bodensee mitmachen, wenn der Bogen gespannt wird von der Heuchelei in der Ehe über die Strafen im Mittelalter bis zu den

Buhrufen im Hörsaal und deren abgelehnte Subsumtion unter den Gewaltbegriff durch das BVerfG (Bd. I, S. 87 f.). Der Autor bemüht sich, die abstrakte Darstellung durch Beispiele zu veranschaulichen. Nicht alle sind dabei glücklich gewählt: So werden Probleme des Quasi-Verkäufers im Gebrauchtwagenhandel (Bd. I, S. 415) seit der Änderung des Mehrwertsteuerrechts nur noch ganz vereinzelt auftreten. Manche Teile sind etwas knapp geraten. So fehlt etwa bei der Täuschung (Bd. I, S. 291 – 294) ein Hinweis darauf, daß Aussagen der Gebrauchtwagenhändler „ins Blaue hinein“ von der Rechtsprechung als arglistige Täuschung qualifiziert werden.

Manche Ausführungen sind infolge der Knappheit der Darstellung mißverständlich: Beim Mietvertrag wird etwa unter den vier Rechten des Mieters bei mangelhafter Mietsache das Minderungsrecht erwähnt (Bd. II, S. 115). Allerdings fehlt die Einschränkung, daß das Minderungsrecht davon abhängig ist, daß der Mieter dem Vermieter den Mangel anzeigt, weil er ansonsten nach § 545 II, BGB die in § 537 BGB geregelten Rechte verliert. Schließlich sind nicht alle Ausführungen auf dem neuesten Stand: Zum Hausfrauenschaden wird behauptet, daß ein Schadensersatzanspruch unabhängig davon zustehe, ob die verletzte Person eine Ersatzkraft einstelle oder nicht (Bd. II, S. 472). Das trifft freilich nur für den Grund des Anspruchs zu. Bei der Bemessung macht die Rechtsprechung erhebliche Abschläge, wenn Familienangehörige einspringen, um die entstandenen Defizite aufzufangen.

Ungeachtet dieser einzelnen Kritikpunkte liegt ein umfassender Überblick über das bürgerliche Recht vor. Besonders ausführlich wird das Deliktsrecht dargestellt. Verdienstvoll ist dabei der Bezug auf die Einbettung in das Versicherungsrecht, was in der Ausbildung im Jura-Studium mitunter zu kurz kommt. Als weiterer Vorzug des Werkes ist anzusehen, daß das bürgerliche Recht nicht isoliert dargestellt wird. Die Bezüge zum Prozeßrecht sowie zum öffentlichen Recht dienen ebenso der Anschaulichkeit wie die geschichtlichen und rechtstatsächlichen Verweise. Als erster Einstieg ist das Werk als leicht lesbare Lektüre durchaus zu empfehlen. Ehe man sich in einen konkreten Rechtsstreit einläßt, sollte aber weiterführende Literatur herangezogen werden. Das Buch will denn auch – nach seiner eigenen Zielsetzung (Bd. I, S. 48) – den Leser eher zum kritischen Nachdenken anregen als ihm bloß den Stand der herrschenden Meinung vermitteln.

Professor Dr. Christian Huber, Aachen

Das erbrechtliche Mandat. Von Karl-Ludwig Kerschner, Manuel Tanck und Walter Krug. – Bonn, Deutscher Anwaltverlag 1998. 571 S., geb. DM 98,-.

Das vorliegende Werk setzt sich ein hohes Ziel, nämlich den Anwalt bei den vielfältigen Herausforderungen, die sich sowohl vor, als auch nach einem Erbfall stellen, umfassend zu unterstützen.

Das klar und übersichtlich gegliederte Buch erörtert zunächst in § 1 allgemeine Fragen, wie Ermittlung der Ausgangslage, Anwaltsauftrag und Kosten. Im Hauptteil wird die Sachlage vor (§ 2) bzw. nach (§ 3) dem Erbfall dargestellt und in § 4 und § 5 auf die Berichtigung öffentlicher Register und die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche eingegangen. Besonders wertvoll für den Berater ist, daß jeweils unterschieden wird, welche Rechtsstellung der ratsuchende Mandant hat. Vor dem Erbfall sind dies Erblasser, den Erblasser Pflegenden und künftige Pflichtteilsberechtigten. Nach dem Erbfall sind Alleinerbe, Vor-/Nacherbe, Miterbe (Erbengemeinschaft), Ehegatte, nichtehelicher Lebenspartner, nichteheliches Kind, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigter, Testamentsvollstrecker und Gläubiger zu beraten. Für die Beratung des Erblassers werden eingehend die verschiedenen Testamentsgestaltungen (§ 91 ff.) einschließlich der Besonderheiten bei einem behinderten Kind (S. 123), beim Unternehmertestament (S. 128), beim Ehegattentestament (S. 133), beim nichtehelichen Lebenspartner (S. 153) sowie die Möglichkeiten der lebzeitigen Übertragung bei mangelnder Testierfreiheit (S. 155) und vorweggenommener Erbfolge (S. 158) erörtert. Besondere praktische Bedeutung kommt dabei auch den Ausführungen über die Altersvorsorgevollmacht, die postmortale bzw. transmortale Vollmacht und das Patiententestament (S. 172 ff.) zu, zu deren Erteilung neben dem Testament im Regelfall geraten werden sollte. Ausführungen zum Sozialhilferegels (S. 186) und zur Rechtsnachfolge im Gesellschaftsrecht (S. 193) runden die Beratung des Erblassers ab. Diese